

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Seite 263

Nr. 26

München, den 27. Dezember

1948

Inhalt:

Gesetz Nr. 75 der Militärregierung: Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaues und der deutschen Eisen- und Stahlindustrie vom 10. November 1948	S. 263	Verordnung über Einziehung, Verwaltung und Verwertung von Vermögen und Vermögenswerten nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Einziehungsverordnung) vom 23. November 1948	S. 268
Gesetz Nr. 13 der Militärregierung: Aufhebung des Reichsjagdgesetzes vom 1. Februar 1948	S. 267	Verordnung über die Aufhebung einiger Vorschriften der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 25. November 1948	S. 273
Abänderung Nr. 1 zur Ausführungsverordnung Nr. 1, revidierte Fassung zu dem Gesetz Nr. 10 der Militärregierung: „Annahme an Kindes Statt seitens Staatsangehöriger der Vereinten Nationen“ vom 5. November 1948	S. 267	Verordnung zur Aufhebung der 5. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 28. Oktober 1948	S. 273
Bekanntmachung der Militärregierung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 31: Gerichte der amerikanischen Militärregierung in Deutschland vom 25. Oktober 1948	S. 267	Verordnung zur Aufhebung der 7. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 28. Oktober 1948	S. 273
Ausführungsverordnung Nr. 1 zur Verordnung Nr. 31 der Militärregierung vom 25. September 1948	S. 267	Anordnung betr. den Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh vom 1. November 1948	S. 274
Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1948 (Haushaltgesetz) vom 13. Dezember 1948	S. 268	Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung vom 10. Dezember 1948	S. 274
		Berichtigung zur Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen bei Bau- und Wiederaufbauarbeiten v. 1. Dez. 1948	S. 274

Militärregierung — Deutschland

Amerikanisches Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 75

Umgestaltung des deutschen Kohlenbergbaues und der deutschen Eisen- und Stahlindustrie

Die Militärregierung hat sich die Dezentralisation der deutschen Wirtschaft zum Ziele gesetzt, und zwar zu dem Zwecke, die übermäßige Konzentration von Wirtschaftskraft zu beseitigen und das Entstehen der Fähigkeit zur Kriegsführung zu verhindern.

Die Militärregierung hat beschlossen, die endgültige Entscheidung über die Eigentumsverhältnisse im Kohlenbergbau und in der Eisen- und Stahlindustrie einer aus freien Wahlen hervorgegangenen, den politischen Willen der Bevölkerung zum Ausdruck bringenden deutschen Regierung zu überlassen.

Die Militärregierung hat beschlossen, in den genannten Zweigen der Wirtschaft die Wiederherstellung von Eigentumsverhältnissen, aus denen sich eine übermäßige Konzentration der Wirtschaftskraft ergeben würde, nicht zuzulassen und nicht zu gestatten, daß jemand, von dem bekannt ist oder bekannt wird, daß er die Angriffspläne der nationalsozialistischen Partei gefördert hat, in eine Stellung zurückkehrt, in der ihm Eigentums- und Kontrollrechte zustehen würden.

Eine sofortige Umgestaltung der genannten Zweige der Wirtschaft mit dem Ziele, die Gesundheit des deutschen Wirtschaftslebens zu fördern, erscheint angezeigt.

Die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der amerikanischen und der britischen Zone sind sich über die in ihren Zonen zu diesem Behufe zu ergreifenden Maßnahmen einig geworden.

Der Militärgouverneur und Oberbefehlshaber der britischen Zone wird dieses Übereinkommen durch Verkündung des Gesetzes Nr. 75 ausführen.

Es wird daher angeordnet:

Artikel I

Entflechtung

1. Die in Anhang A zu diesem Gesetze aufgeführten Unternehmen stellen, wie hiermit ausdrücklich festgestellt wird, übermäßige Konzentrationen von Wirtschaftskraft dar oder gehören zu solchen, deren Fortbestand aus anderen Gründen bedenklich erscheint. Sie unterliegen daher der Umgestaltung im Rahmen des Gesetzes Nr. 56 der Militärregierung (Verbot der übermäßigen Konzentration deutscher Wirtschaftskraft). Alle diese Unternehmen kontrollierenden Gesellschaften müssen unter Bestellung eines Liquidators sofort in Liquidation treten, beziehungsweise muß ein bereits schwebendes Liquidationsverfahren bestätigt werden.

2. Vermögenswerte, die in der amerikanischen Zone liegen und im Eigentum oder unter der Kontrolle der in Anhang B aufgeführten Betriebe stehen, werden hiermit der Beschlagnahme durch die Militärregierung unterworfen. Bis zum Ergehen einer Entscheidung über die Frage ihrer Beschlagnahme werden sie hiermit der Kontrolle nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung unterstellt, sofern sie einer solchen nicht bereits unterliegen. Die Aufgabe, die in Gesetz Nr. 52 der Militärregierung vorgesehenen Kontrollbefugnisse über diese Vermögenswerte auszuüben, wird hiermit der UK/US Coal Control Group übertragen.

Artikel II

Umgestaltung des Kohlenbergbaues

3. Vermögenswerte, die in der amerikanischen Zone liegen und im Eigentum oder unter der Kontrolle von Betrieben stehen, die Vermögenswerte im Kohlenbergbau (Begriffsbestimmung in Artikel XII) besitzen, werden hiermit der Beschlagnahme durch die Militärregierung unterworfen. Die Beschlagnahme solcher Vermögenswerte wird im Wege namentlicher Aufführung durch die Militärregierung oder durch die von ihr bezeichnete Behörde durchgeführt; die derart beschlagnahmten Vermögenswerte werden von der Militärregierung auf zu diesem Behufe zu bildende Gesellschaften deutschen Rechts übertragen, sowie diesen zu Eigentum überlassen. Gründer und Anteilseigner dieser Gesellschaften müssen Personen deutscher Staatsangehörigkeit sein, die nach Anhörung der zuständigen deutschen Stellen von der Militärregierung oder mit deren Ermächtigung hierzu bestimmt werden. Die so bestimmten Personen führen die Bezeichnung Treuhänder und verwalten die ihnen zugeteilten Anteilsrechte an den Gesellschaften für die Eigentümer der unter diesen Artikel fallenden Kohlenbergwerke und angegliederten Betriebe nach den Verfügungen der Militärregierung.

4. Bis zum Ergehen einer Entscheidung über die Frage ihrer Beschlagnahme werden die in Ziffer 3 angeführten Vermögenswerte hiermit der Kontrolle nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung unterstellt, sofern sie einer solchen nicht bereits unterliegen. Die Aufgabe, die in Gesetz Nr. 52 der Militärregierung vorgesehenen Kontrollbefugnisse über diese Vermögenswerte auszuüben, wird hiermit der UK/US Coal Control Group übertragen. Nach einer gemäß Ziffer 2 dieses Gesetzes erfolgten Übertragung von Vermögenswerten im Kohlenbergbau auf eine neue Gesellschaft sind auf diese Vermögenswerte die Vorschriften des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung nicht mehr anwendbar. Auf die übrigen Vermögenswerte von Unternehmen mit Kohlenbergwerksbesitz finden, soweit es sich um in Anhang A und B nicht aufgeführte Unternehmen handelt, die Vorschriften des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung nicht mehr Anwendung; bei den in Anhang A genannten Unternehmen sind sie auf den in Artikel I dieses Gesetzes erwähnten Liquidator zu übertragen, der über sie nach Anordnung der Militärregierung verfügt.

5. Die Deutsche Kohlenbergbauleitung wird in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, deren Tochtergesellschaften die Firmen Deutscher Kohlenverkauf und Bergbaubedarfs-Beschaffungszentrale werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der umgewandelten Deutschen Kohlenbergbauleitung werden aus der Reihe der in Ziffer 3 erwähnten Treuhänder und gemäß den Vorschriften des Artikels IV ausgewählt.

6. Die Militärregierung bestimmt durch Ausführungsverordnung:

- a) die Grundsätze für die Errichtung der nach Ziffer 3 zu bildenden Gesellschaften, die Zuteilung von Vermögenswerten an diese Gesellschaften, die Zahl der Treuhänder, deren Befugnisse und Pflichten und ihre Stellung gegenüber der Militärregierung, gegenüber deutschen Stellen, gegenüber den in Ziffer 5 dieses Gesetzes genannten Gesellschaften und gegenüber den früheren Eigentümern der betroffenen Betriebe;
- b) den Aufbau und den Tätigkeitsbereich der in Ziffer 5 genannten Gesellschaften, ihre Stellung gegenüber der Militärregierung, gegenüber deutschen Stellen und gegenüber Gesellschaften, die gemäß Ziffer 3 zu bilden sind.

Artikel III

Umgestaltung der Eisen- und Stahlindustrie

7. Vermögenswerte, die in der amerikanischen Zone liegen und im Eigentum oder unter der Kontrolle von Betrieben stehen, welche im Anhang A zu diesem Gesetze aufgeführt sind und auf die sich die Bestimmungen des Artikels II dieses Gesetzes nicht beziehen, sowie Vermögenswerte, die im Eigentum oder unter der Kontrolle der Röchling-Buderus AG und der Buderussche Eisenwerke-Wetzlar stehen, werden hiermit der Beschlagnahme durch die Militärregierung unterworfen. Bis zum Ergehen einer Entscheidung über die Frage ihrer Beschlagnahme werden die in dieser Ziffer aufgeführten Vermögenswerte hiermit der Kontrolle nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung unterstellt, sofern sie einer solchen nicht bereits unterliegen. Die Aufgabe, die in Gesetz Nr. 52 der Militärregierung vorgesehenen Kontrollbefugnisse über diese Vermögenswerte auszuüben, wird hiermit der UK/US Coal Control Group übertragen.

8. Ein aus deutschen Staatsangehörigen bestehender Stahltreuhandverband wird zum Zwecke gegründet, bei der Dezentralisation und Umgestaltung der Eisen- und Stahlindustrie mitzuarbeiten. Die Mitglieder dieses Verbandes werden nach Anhörung der zuständigen deutschen Stellen von der Militärregierung oder mit deren Ermächtigung bestellt.

9. Vermögenswerte, die der Beschlagnahme gemäß Ziffer 7 dieses Gesetzes unterliegen, werden im Wege der Bekanntmachung von der Militärregierung beschlagnahmt und daraufhin auf den Stahltreuhandverband oder auf die in Ziffer 10 dieses Gesetzes vorgesehenen neuen Gesellschaften übertragen und ihnen zu Eigentum überlassen.

10. Der Stahltreuhandverband hat der Militärregierung alsbald Pläne für die weitere Umgestaltung der Eisen- und Stahlindustrie zur Genehmigung vorzulegen. Diese Pläne sollen die Bildung neuer Gesellschaften vorsehen (im folgenden Einheitsgesellschaften genannt), auf welche die gemäß Ziffer 8 dieses Gesetzes beschlagnahmten Vermögenswerte zu übertragen sind, und können die Zusammenlegung oder Verschmelzung und die Einbeziehung weiterer Vermögenswerte vorsehen, auch wenn diese nicht in das Gebiet der Eisen- und Stahlindustrie fallen.

11. Nach Genehmigung des Planes für jede einzelne Einheitsgesellschaft, gegebenenfalls in der von der Militärregierung bestimmten, abgeänderten Form, werden die in Betracht kommenden Vermögenswerte auf die neue Einheitsgesellschaft übertragen und ihr zu Eigentum überlassen; ihre Anteilseigner müssen Personen deutscher Staatsangehörigkeit sein, die nach Anhörung der zuständigen deutschen Stellen von der Militärregierung oder mit deren Ermächtigung hierzu bestimmt werden. Die so bestimmten Personen führen die Bezeichnung Treuhänder und verwalten die ihnen zugeteilten Anteilsrechte an den Gesellschaften für die Eigentümer der unter diesen Artikel fallenden Betriebe der Eisen- und Stahlindustrie nach den Ausführungsverordnungen und Anordnungen der Militärregierung.

12. Nach Übertragung von Vermögenswerten auf eine Einheitsgesellschaft sind auf diese Vermögenswerte die Vorschriften des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung nicht mehr anwendbar. Auf die übrigen Vermögenswerte der auf Grund der Ziffer 7 dieses Gesetzes der Kontrolle unterstellten Unternehmen finden, soweit es sich um in Anhang A und B nicht aufgeführte Unternehmen handelt, die Vorschriften des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung nicht mehr Anwendung; bei den in Anhang A genannten Unternehmen sind sie auf den in Artikel I dieses Gesetzes erwähnten Liquidator zu übertragen, der über sie nach Anordnung der Militärregierung verfügt.

13. Die Militärregierung bestimmt durch Ausführungsverordnung:

- (a) den Aufbau und den Tätigkeitsbereich des Stahltreuhandverbandes, seine Befugnisse und Pflichten, seine Stellung gegenüber der Militärregierung und deutschen Stellen, sowie gegenüber der deutschen Eisen- und Stahlindustrie, und zwar sowohl vor als auch nach Errichtung von Einheitsgesellschaften;
- (b) die Grundsätze, nach denen sich die Zahl der zu bildenden Einheitsgesellschaften richtet, die Zuteilung von Vermögenswerten an diese Gesellschaften, die Zahl der Treuhänder, deren Befugnisse und Pflichten und ihre Stellung gegenüber der Militärregierung, gegenüber deutschen Stellen, gegenüber dem Stahltreuhandverband und gegenüber den früheren Eigentümern der betroffenen Betriebe.

Artikel IV**Interessen der Vereinten Nationen**

14. Abgesehen von den in Anhang A aufgeführten, einer Umgestaltung im Rahmen des Gesetzes Nr. 56 der Militärregierung unterliegenden Unternehmen, fallen Unternehmen, deren Gesellschaftskapital vor dem 1. September 1939 sich zu mehr als der Hälfte im Eigentum von Staatsangehörigen der Vereinten Nationen befand, nicht unter die Vorschriften der Artikel II und III dieses Gesetzes. Die Vertretung dieser Unternehmen im Aufsichtsrat der umgestalteten Deutschen Kohlenbergbauleitung ist jedoch im Wege einer Ausführungsverordnung sicherzustellen.

15. Vor dem 1. September 1939 von Angehörigen der Vereinten Nationen erworbene Interessen im Kohlenbergbau und in der Eisen- und Stahlindustrie können durch Bevollmächtigte der Eigentümer wahrgenommen werden.

16. Die Befugnisse der UK/US Coal Control Group und der Deutschen Kohlenbergbauleitung — in ihrer gegenwärtigen oder künftigen Gestalt — auf dem Gebiete der Produktion und Verteilung im Kohlenbergbau werden durch die Vorschriften dieses Artikels in keiner Weise eingeschränkt oder anderweitig berührt.

Artikel V**Verbindlichkeiten**

17. Auf Grund der Vorschriften der Artikel II und III dieses Gesetzes beschlagnahmte und übertragene Vermögenswerte werden hiermit von allen auf ihnen lastenden Rechten Dritter und sonstigen Belastungen befreit.

18. Die Erlöse, die sich gegebenenfalls aus dem Verkäufe von Anteilsrechten an den auf Grund von Artikel II und III gegründeten Gesellschaften ergeben, sind im Verhältnis zu dem Werte der übertragenen Vermögenswerte denjenigen Betrieben zu übergeben, deren Vermögenswerte übertragen worden sind, oder ihren Rechtsnachfolgern oder Liquidatoren, und stehen zur Befriedigung von Gläubigern nach Maßgabe ihrer ursprünglichen Rechte gemäß deutschem Recht zur Verfügung; jedoch kann die Militärregierung die bevorzugte Erfüllung von solchen Verbindlichkeiten anordnen, die während der Ausübung der Kontrolle durch die Militärregierung entstehen.

Artikel VI**Interessen des früheren Reiches und des früheren preussischen Staates**

19. Unternehmen und Beteiligungen des früheren Reiches und des früheren preussischen Staates unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes. Interessen des früheren Reiches und des früheren preussischen Staates an den nach diesem Gesetze gebildeten Ge-

sellschaften werden von den in Artikel II und III genannten Treuhändern wahrgenommen; dabei ist gemäß den nach Artikel XI dieses Gesetzes oder anderen einschlägigen Bestimmungen etwa erlassenen Ausführungsverordnungen und Anordnungen zu verfahren.

Artikel VII**Abänderungen und Aufhebungen von Bestimmungen**

20. Soweit die Vorschriften der Gesetze Nr. 52 und 56 der Militärregierung mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, gehen die Vorschriften dieses Gesetzes vor.

21. Die Vorschriften dieses Gesetzes und der zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen und Anordnungen gehen den in ihnen widersprechenden Bestimmungen des deutschen Rechtes vor.

Artikel VIII**Öffentliche Abgabe**

22. Übertragungshandlungen nach Artikel II und III dieses Gesetzes bleiben von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei; das gleiche gilt für die nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgende Neubildung von Gesellschaften.

23. Die Errechnung von Steuerverbindlichkeiten der nach Artikel II und III dieses Gesetzes gebildeten Gesellschaften wird durch die Übertragung der Eigentumsrechte an diesen Gesellschaften auf die Treuhänder nicht berührt. Alle Steuerveranlagungen dieser Gesellschaften erfolgen nach denjenigen Grundsätzen, welche Anwendung finden würden, wenn keine Treuhänder bestellt wären.

Artikel IX**Beurkundung**

24. Bei Vorlage einer beglaubigten Liste der zu übertragenden Vermögenswerte seitens der Militärregierung trägt die zuständige deutsche Behörde den nach diesem Gesetze erfolgten Rechtsübergang in das von ihr geführte Register ein, ohne daß es der Beurkundung der Übertragung bedarf.

Artikel X**Strafbestimmungen**

25. Wer gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer dazu erlassenen Ausführungsverordnung oder Anordnung verstößt oder sie umgeht, oder wer versucht, gegen sie zu verstoßen oder sie zu umgehen, oder wer einem solchen Vorstoß Vorschub leistet, wird, wenn schuldig befunden, mit einer Geldstrafe bis zu 200 000 DM oder mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit beiden Strafen bestraft.

Artikel XI**Ausführungsverordnungen**

26. Die Militärregierung kann jeweils Verordnungen und Anordnungen zur Ausführung und Ergänzung dieses Gesetzes erlassen.

Artikel XII**Begriffsbestimmungen**

27. Im Sinne dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsverordnungen und Anordnungen bedeuten:

- (1) „Vermögenswerte im Kohlenbergbau“: alle Vermögenswerte, die innerhalb des Bereiches eines Kohlenbergwerks liegen oder mit diesem körperlich verbunden oder für seinen Betrieb wirtschaftlich erforderlich sind, einschließlich folgender Anlagen und Interessen im Kohlenbergbau:

- a) Kohlenbergwerke und nicht abgebaute Kohle, „Kohle“ umfaßt Steinkohle, Pechkohle und Braunkohle sowie alle sonstigen Bodenschätze,

welche üblicherweise im Zusammenhang damit von Betrieben des Kohlenbergbaues gewonnen werden.

„Bergwerk“ umfaßt Steinbruch, Tagebau, Stollen und anderen Untertagebau, sowie die damit verbundenen Bohrungen.

- b) eingebaute und nicht-eingebaute Anlagen, die im Kohlenbergbau und in den folgenden Nebenbetrieben Verwendung finden: Verkokung, Kohlenerzeugnisse, mit dem Kohlenbergbau verbundene Destillationsverfahren und mit Brikettierungsanlagen verbundene Verfahren, hergestellte Brennstoffe, Hydrierungsanlagen, Anlagen zur Herstellung von synthetischen Erzeugnissen, von Stickstoff und von Ammoniak, Anlagen zur Versorgung von Gasverteilungsstellen, Ziegeleien, Dachziegel- und ähnlichen Werken mit Gas und Anlagen zur Wasserbelieferung durch oder an ein Kohlenbergwerk.
- c) Anlagen zur Erzeugung und Leitung von elektrischem Strom zum ausschließlichen oder überwiegenden Verbrauch im Kohlenbergwerk oder einem seiner Nebenbetriebe.
- d) Eisenbahnen, Seilschwebbahnen, Kanäle und sonstige eingebaute und nicht-eingebaute Anlagen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der Beförderung zu Lande oder zu Wasser oder Zwecken des Verladens, Ausladens, der Behandlung oder der Lagerung von Erzeugnissen des Kohlenbergbaues und seiner Nebenbetriebe dienen, und Gegenstände zum Gebrauch im Kohlenbergbau, in elektrischen Anlagen und in Nebenbetrieben, falls sie ausschließlich Zwecken der Beförderung innerhalb des Kohlenbergwerks gewidmet sind.
- e) Eingebaute und nicht-eingebaute Anlagen des Kohlenbergwerksbetriebes, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken des Verkaufs oder der Lieferung von Erzeugnissen des Kohlenbergbaues und seiner Nebenbetriebe durch Kohlenbergbaukonzerne dienen.
- f) Eingebaute und nicht-eingebaute Anlagen des Kohlenbergbaubetriebes, die Wohlfahrtszwecken gewidmet sind, wie z. B. Krankenhäuser, Bäder, Kantinen, oder sonst dem Personal des Bergwerks und seiner Nebenbetriebe dienen.
- g) Patente auf Erfindungen, die sich auf Verfahren und Produktion im Kohlenbergbau und in seinen Nebenbetrieben beziehen, sowie Warenzeichen, die für die bezeichnete Produktion Verwendung finden oder finden sollen.
- h) Vorräte an Erzeugnissen des Kohlenbergbaues und seiner Nebenbetriebe.
- i) Vorräte an Verbrauchsgütern und Ersatzteilen für die Zwecke des Kohlenbergbaues und seiner Nebenbetriebe.
- j) Rechte von Betrieben des Kohlenbergbaues an Wohnhäusern und an Grundstücken, die den Arbeitern und Angestellten des Kohlenbergwerks und seiner Nebenbetriebe als Wohnstätten dienen.
- k) Rechte von Betrieben des Kohlenbergbaues an Wäldern, landwirtschaftlichen Betrieben, Viehbeständen und anderen landwirtschaftlichen Vermögenswerten, sowie aller Grundbesitz der Kohlenbergbaubetriebe einschließlich desjenigen, der für die Erweiterung von Anlagen über Tage und für ähnliche Zwecke bestimmt ist.
- l) Interessen von Betrieben des Kohlenbergbaues an Organisationen technischer Art, an Instituten für Forschungszwecke auf dem Gebiete des Kohlenbergbaues und seiner Nebenbetriebe, an Versuchsanstalten für Sicherheitseinrichtungen im Bergbau und seinen Neben-

betrieben, an Schulen und Lehranstalten für die Ausbildung im Bergbau und in seinen Nebenbetrieben.

- m) Umlaufvermögen, einschließlich der Außenstände und des Kassenbestandes, die aus den hier aufgeführten Betätigungen herrühren.
- (2) „Verkokung und Verfahren zur Destillation von Kohlenerzeugnissen“ schließt jedes Verfahren zur Destillation von Kohle ein, sowie die Bearbeitung, Verarbeitung und Destillation verkaufsfähiger Erzeugnisse, die aus der Destillation von Kohle gewonnen werden.
- (3) „Elektrische Anlagen“ umfassen Kraftstationen, Transformatoren, Kraftleitungen und andere eingebaute und nicht-eingebaute Anlagen, die bei der Erzeugung und Leitung elektrischer Energie Verwendung finden.
- (4) „Eingebaute Anlagen“ umfassen Gebäude, Werkanlagen, eingebaute Einrichtungsgegenstände und eingebaute Maschinen und Werksvorrichtungen sowie den dazugehörigen Grund und Boden.
- (5) „Nicht-eingebaute Anlagen“ umfassen nicht-eingebaute Maschinen und Werksvorrichtungen, Güterwagen und andere Fahrzeuge, Motoren, Traktoren, Wasserfahrzeuge, Tiere und bewegliche Ausstattungsgegenstände jeder Art.
- (6) „Betriebe“ umfassen Unternehmen jedweder Art.

Artikel XIII

Inkrafttreten

28. Dieses Gesetz tritt am 10. November 1948 in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Anhang A zu Mil.-Reg.-Gesetz Nr. 75

Unternehmen, die übermäßige Konzentration der Wirtschaftskraft darstellen oder deren Fortbestand aus anderen Gründen bedenklich erscheint und die deshalb der Umgestaltung im Rahmen des Gesetzes Nr. 56 der Mil.-Reg. — Verbot der übermäßigen Konzentration der deutschen Wirtschaftskraft — unterliegen

1. Vereinigte Stahlwerke Aktiengesellschaft
2. Fried. Krupp
3. Mannesmannröhren-Werke
4. Klöckner-Werke Aktiengesellschaft
Klöckner & Co.
5. Hösch Aktiengesellschaft
6. Otto Wolff
7. Gutehoffnungshütte Aktienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb
Gutehoffnungshütte Oberhausen Aktiengesellschaft
8. Ilseder Hütte
9. Reichswerke Complex
10. Flick Complex
11. Thyssen-Bornemisza Group
12. Stinnes Komplex
13. Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat
14. Niedersächsisches Kohlenyndikat Gesellschaft mit beschränkter Haftung
15. Rheinisches Braunkohlen-Syndikat Gesellschaft mit beschränkter Haftung
16. Westfälische Kohlenhandelsges. Gastrock & Co.
17. Kohlenhandelsgesellschaft „Hansa“, Kallmeier & Co.
18. Kohlenhandelsgesellschaft „Mark“, Siepmann Schrader & Co.
19. Westfälisches Kohlenkontor Naht, Emschermann & Co.

20. Kohlenhandelsgesellschaft „Niederrhein“, Weyer, Franke & Co.
21. Kohlenhandelsgesellschaft „Westfalia“, Wiesbrock, Schulte & Co.
22. Kohlenhandelsgesellschaft „Glückauf“
Abt. Beck & Co.
23. Deutsche Kohlenhandelsgesellschaft Lüders,
Meentzen & Co.
24. Kohlenkontor Weyhenmeyer & Co.
25. Westfälische Kohlenverkaufsgesellschaft Vollrath,
Weck & Co.
26. Kohlenwertstoff AG.

Anhang B zu Mil.-Reg.-Gesetz Nr. 75

Unternehmen, die der Beschlagnahme der Mil.-Reg. unterliegen und der Kontrolle nach dem Ges. Nr. 52 der Mil.-Reg. unterstellt werden

1. Vereinigte Elektrizitäts- und Bergwerks-AG.
2. Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG.
3. Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG.
4. Vereinigte Industrieunternehmungen AG.

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

Gesetz Nr. 13

Aufhebung des Reichsjagdgesetzes

Artikel I

1. Das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 (RGBl. I, S. 549) nebst allen Änderungen und sämtlichen zu seiner Ergänzung und Durchführung ergangenen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen wird hiermit aufgehoben.

Artikel II

2. Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche am 30. Januar 1933 in Kraft waren und durch die im Artikel I bezeichneten Gesetze aufgehoben wurden, werden hiermit wieder in Kraft gesetzt.

Artikel III

3. Die Befugnis der einzelnen Länder, in verfassungsmäßiger Weise das Jagdrecht gesetzlich zu regeln, insbesondere die durch dieses Gesetz wieder in Kraft gesetzten Bestimmungen aufzuheben oder zu ändern, bleibt unberührt.

4. Bestehende von dem Kontrollrat oder der Militärregierung erlassene gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Artikel IV

5. Dieses Gesetz tritt in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden am 1. Februar 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

Abänderung Nr. 1 zur Ausführungsverordnung Nr. 1, revidierte Fassung,
zu dem Gesetz Nr. 10 der Militärregierung,
„Annahme an Kindes Statt seitens Staatsangehöriger der Vereinten Nationen“

Es erscheint wünschenswert, die Fälle von Annahmen an Kindes Statt, die auf Grund der Vereinbarung zwischen der Internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO) und dem Oberbefehlshaber im Europäischen Befehlsbereich über die Tätigkeit der IRO im amerikanischen Kontrollgebiet Deutschlands zu den Belangen und der Verantwortlichkeit des Hauptquartiers des Europäischen Befehlsbereichs gehören, eindeutig zu bestimmen.

Es wird daher folgendes angeordnet:

1. Ziffer 9 des Artikels IV der Ausführungsverordnung Nr. 1, revidierte Fassung, zu dem Gesetz Nr. 10 der Militärregierung „Annahme an Kindes Statt seitens Staatsangehöriger der Vereinten Nationen“ wird aufgehoben und durch folgende Ziffer ersetzt:

„9. Falls das Kind, dessen Annahme beabsichtigt ist, Waise oder alleinstehend ist, bei Beginn des Annahmeverfahrens das siebzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und eine verschleppte Person oder Flüchtling im Sinne von Teil I, Anhang I zu der Vereinbarung zwischen der Internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO) und dem Oberbefehlshaber im Europäischen Befehlsbereich über die Tätigkeit der IRO im Amerikanischen Kontrollgebiet Deutschlands ist, soll die Prüfungsstelle die Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des Hauptquartiers des Europäischen Befehlsbereichs oder einer Dienststelle, die von dem Oberbefehlshaber dazu bestimmt wird, zu dem Annahmeverfahren und zu der Niederlassung des angenommenen Kindes in einem anderen Land als Deutschland, wenn eine solche beabsichtigt ist, verlangen.“

2. Diese Abänderung findet in den Ländern Bayern, Württemberg-Baden, Hessen und Bremen und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt am 5. November 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

Bekanntmachung

über den Zeitpunkt des Inkrafttretens
der Verordnung Nr. 31
Gerichte der amerikanischen Militärregierung
in Deutschland*)

Artikel I

Auf Grund des Art. 16 der Verordnung Nr. 31 der Militärregierung wird hiermit angeordnet, daß diejenigen Teile der Verordnung Nr. 31 der Militärregierung, die bei Inkrafttreten der Verordnung auf Bayern keine Anwendung gefunden haben, am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung wirksam werden.

Artikel II

Diese Bekanntmachung findet auf das Land Bayern Anwendung und tritt am 25. Oktober 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

Ausführungsverordnung Nr. 1
zur Verordnung Nr. 31 der Militärregierung

Artikel I

Soweit die Bestimmungen der Ziffern 4 und 6 des Artikels 3 der Verordnung Nr. 31 der Militärregierung in Betracht kommen, stellen hinsichtlich der Geldstrafen ein Betrag von fünfzigtausend Deutsche Mark (DM 50 000) die entsprechende Zuständigkeitsgrenze für einen Bezirksrichter und ein Betrag von fünftausend Deutsche Mark (DM 5000) die entsprechende Zuständigkeitsgrenze für einen Polizeirichter dar.

Artikel II

Im Sinne der Ziffer 1 des Artikels 15 der Verordnung Nr. 31 der Militärregierung gilt als entsprechendes Bezirksgericht für Verfahren, welche vor dem auf Grund der Verordnung Nr. 6 der Militärregierung errichteten Gerichte anhängig sind und in denen die Verhandlung nicht vor Rechtswirksamkeit des Artikels 15 in dem entsprechenden Lande oder im amerikanischen Sektor von Berlin begonnen hat, das Bezirksgericht des Bezirkes, in welchem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, stationiert ist oder angetroffen wird, oder, bei juristischen Personen, diese ihren Hauptsitz haben.

Artikel III

Diese Ausführungsverordnung findet in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden, Bremen und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt am 25. September 1948 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG**Gesetz**

über die Feststellung des Haushaltsplans des bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1948 (Haushaltsgesetz).

Vom 13. Dezember 1948.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats bekanntgemacht wird:

§ 1

Der dem Vorläufigen Haushaltsgesetz vom 10. August 1948 (GVBl. S. 140) als Anlage 1 beigelegte Haushaltsplan wird hiermit als Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1948 endgültig festgestellt.

§ 2

§ 2 des Vorläufigen Haushaltsgesetzes entfällt. § 1 Abs. 2 und §§ 3 mit 11 des Vorläufigen Haushaltsgesetzes bleiben in Kraft.

§ 3

Das Gesetz ist dringend. Es tritt mit dem 1. Oktober 1948 in Kraft.

München, den 13. Dezember 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident:
Dr. Hans Ehard.

Verordnung

über Einziehung, Verwaltung und Verwertung von Vermögen und Vermögenswerten nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Einziehungsverordnung).

Vom 23. November 1948.

Auf Grund des Art. 55 Ziff. 2 der Bayer. Verfassung und der Art. 50 und 66 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

I. Abschnitt**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Vermögen**

Vermögen im Sinne der Art. 15 Nr. 2 und 16 Nr. 3 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus ist die Gesamtheit der Gegenstände, Rechte und sonstigen Wirtschaftsgüter (Vermögensbestandteile), die einer durch rechtskräftige Entscheidung in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten eingereihten Personen im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der Entschei-

dung gehören. Zum Vermögen zählen auch Vermögensbestandteile, die durch nach Art. 21 des Gesetzes nichtige Verfügungen oder sonstige Rechtsgeschäfte der Heranziehung zur Wiedergutmachung entzogen wurden.

§ 2**Vermögenswerte**

Vermögenswerte im Sinne des Art. 17 Abs. IV des Gesetzes sind Gegenstände, Rechte und sonstige Wirtschaftsgüter, die einer durch rechtskräftige Entscheidung in die Gruppe der Minderbelasteten eingereihten Person im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung gehören und unter Ausnutzung von politischen Beziehungen oder besonderen nationalsozialistischen Maßnahmen wie Arierisierung und Aufrüstung erworben sind.

§ 3**Im Lande gelegener Nachlaß**

(1) Im Lande gelegener Nachlaß im Sinne des Art. 37 des Gesetzes ist die Gesamtheit der Gegenstände, Rechte und sonstigen Wirtschaftsgüter, die einer nach ihrem Tod durch rechtskräftige Entscheidung in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten eingereihten Person im Zeitpunkt ihres Todes gehört und sich in diesem Zeitpunkt im Lande Bayern befunden haben. § 1 Abs. 1 Satz 2 finden sinngemäß Anwendung.

(2) Verfügungen über Nachlaßgegenstände, die vor der Anordnung des Ministers für politische Befreiung durch Rechtsgeschäft oder im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt sind, bleiben mit der Maßgabe wirksam, daß ein Erlös an die Stelle des veräußerten Gegenstandes tritt, es sei denn, daß die Verfügung gegen Art. 21 des Gesetzes oder gegen ein sonstiges gesetzliches Verbot verstößt, insbesondere nach Art. V des Militärregierungsgesetzes Nr. 52 nichtig und unwirksam ist.

§ 4**Sachwerte**

Sachwerte im Sinne des Art. 16 Nr. 3 des Gesetzes sind insbesondere bewegliche Sachen, Grundstücke, Rechte und Berechtigungen, auf welche die für Grundstücke geltenden Vorschriften Anwendung finden, Beteiligungen an Erwerbsgesellschaften (Aktien, Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsanteile usw.), ferner Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

§ 5**Notwendigste Gebrauchsgegenstände**

Zu den notwendigsten Gebrauchsgegenständen im Sinne des Art. 16 Nr. 3 des Gesetzes zählen insbesondere

1. die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt einer rechtskräftig in die Gruppe der Belasteten eingereihten Person dienenden Sachen, insbesondere Nahrungs- und Feuerungsmittel, Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengerät, soweit sie zu einer bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung des Belasteten und der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen benötigt sind und von diesen nicht aus eigenen Mitteln beschafft werden können. In Fällen besonderer Härte können sonstige in Hausgemeinschaft mit dem Belasteten lebende Personen den unterhaltsberechtigten Angehörigen gleichgestellt werden;

2. die zur Aufnahme oder Fortführung einer dem Belasteten nicht verwehrten Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände.

§ 6**Bewertung**

(1) Soweit für die Durchführung der Einziehung eine Wertermittlung erforderlich ist, ist der Bewertung der gemeine Wert der Gegenstände, Rechte

und sonstigen Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der die Einziehung verfügenden Entscheidung zugrunde zu legen. Er wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Die allgemeinen Bewertungsvorschriften des Reichsbewertungsgesetzes finden mit der Maßgabe Anwendung, daß der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der die Einziehung verfügenden Entscheidung als Bewertungsstichtag zu gelten hat.

(3) Die Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn zur Bestimmung der Höhe des in der rechtskräftigen Entscheidung in einem Hundertsatz des Vermögens des betroffenen festgesetzten in Geld zu entrichtenden Sonderbeitrages zum Wiedergutmachungsfonds (Art. 17 Abs. V des Gesetzes) eine Bewertung des Vermögens erforderlich ist.

II. Abschnitt

Sicherung und Einziehung

§ 7

Einziehung des gesamten Vermögens

Ist durch rechtskräftige Entscheidung das gesamte Vermögen eingezogen, so steht vom Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung an das Recht der Verfügung über das in Bayern gelegene Vermögen an Stelle des von der Einziehung Betroffenen der staatlichen Einziehungsbehörde nach Maßgabe der Direktive Nr. 57 des Kontrollrates vom 15. Januar 1948 und der Anordnungen des Zonenbefehlshabers nach Art. VI dieser Direktive zu. Dies gilt, soweit Vermögensbestandteile in diesem Zeitpunkt dem Betroffenen gemeinschaftlich mit anderen Personen gehörten, auch für den Anteil des von der Einziehung Betroffenen an diesen Vermögensbestandteilen.

§ 8

Durchführung

(1) Die staatliche Einziehungsbehörde ermittelt die Gegenstände, Rechte und sonstigen Wirtschaftsgüter, die zum eingezogenen Vermögen gehören, und trifft alle zur Durchführung der Einziehung erforderlichen Maßnahmen. Sie veranlaßt insbesondere:

1. die sofortige Feststellung und Übernahme der im unmittelbaren Besitz des Betroffenen befindlichen beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie der in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Vermögensbestandteile in dem unmittelbaren oder mittelbaren Besitz der staatlichen Einziehungsbehörde; die in § 5 bezeichneten Gegenstände sind dem Betroffenen zu belassen;
2. die Benachrichtigung der Schuldner des Betroffenen vom Übergang der ihm zustehenden Forderungen in die Verfügungsmacht der staatlichen Einziehungsbehörde zum Zwecke der Wiedergutmachung und die Einziehung der Forderungen nach Maßgabe der einschlägigen Verträge;
3. die Wahrnehmung der Rechte des Betroffenen aus den von ihm abgeschlossenen sonstigen Verträgen und unbeschadet der Rechte Dritter die Abwicklung und Auflösung von Verträgen, deren Fortbestand den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung des eingezogenen Vermögens widerspricht.
4. Soweit der von der Einziehung Betroffene in den öffentlichen Büchern und Registern als Eigentümer oder sonstiger Berechtigter eingetragen ist, die Eintragung der Verfügungsbeschränkung zugunsten der staatlichen Einziehungsbehörde und die Eintragung des Übergangs des Eigentums und

der sonstigen Rechte auf den nach der Direktive Nr. 57 endgültig Berechtigten.

(2) Die staatliche Einziehungsbehörde ermittelt ferner die Haftungen und Lasten des eingezogenen Vermögens sowie die sonstigen Verbindlichkeiten des von der Einziehung Betroffenen und benachrichtigt die Gläubiger des Betroffenen und die sonstigen Berechtigten von der Einziehung unter Hinweis auf Art. V Ziff. 5 der Direktive Nr. 57.

(3) Soweit Verbindlichkeiten und Lasten begründet wurden, um die Einziehung des Vermögens des Betroffenen zur Wiedergutmachung zu vereiteln oder zu erschweren (Art. 21 des Gesetzes), hat die staatliche Einziehungsbehörde den Gläubigern und den sonstigen Berechtigten mitzuteilen, daß ein Eintritt in diese Verbindlichkeiten und Lasten nicht stattfindet.

(4) Die staatliche Einziehungsbehörde kann die Durchführung der ihr in Abs. 1 bis 3 übertragenen Aufgaben im Einzelfall ganz oder teilweise einem ihrer Aufsicht unterstehenden und an ihre Weisungen gebundenen Beauftragten übertragen, wenn der Umfang des eingezogenen Vermögens und das Ausmaß der Aufgaben im Einzelfall sie übermäßig belasten würde. Dies gilt namentlich auch für Vermögensbestandteile, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bilden, insbesondere für zum eingezogenen Vermögen gehörende landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe.

(5) Die staatliche Einziehungsbehörde teilt das Ergebnis ihrer Ermittlungen in Ergänzung der Aufstellung des Gerichtes oder der Kammer gemäß Art. VIII Ziff. 1a der Direktive Nr. 57 den beteiligten Zonen und Sektoren mit.

§ 9

Einziehung des gesamten Nachlasses

(1) Ist durch rechtskräftige Entscheidung der gesamte im Land Bayern gelegene Nachlaß (§ 3) eingezogen, so gelten für die Durchführung der Einziehung die Vorschriften der §§ 7, 8 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der staatlichen Einziehungsbehörde auch die Übernahme der bereits in den unmittelbaren oder mittelbaren Besitz von Erben, Miterben, Vermächtnisnehmern und Pflichtteilsberechtigten gelangten beweglichen und unbeweglichen Sachen in ihren Besitz sowie die Einhebung der Nachlaßforderungen obliegt. Die in § 5 bezeichneten Gegenstände sind den genannten Personen zu belassen.

(2) Erbsprüche gesetzlicher Erben einschließlich des Staates, Ansprüche aus letztwilligen Verfügungen des Betroffenen und eine bereits erfolgte Erbauseinandersetzung unter Miterben bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Vorschriften über den Erbschaftsanspruch (§§ 2018 ff. BGB) finden entsprechende Anwendung.

§ 10

Einziehung eines Teiles des Vermögens

(1) Ist durch rechtskräftige Entscheidung ein Teil des Vermögens (z. B. 20 v. H.) eingezogen, so hat die staatliche Einziehungsbehörde das im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft vorhandene Vermögen des von der Einziehung Betroffenen zu ermitteln, seinen Wert unter Berücksichtigung der im gleichen Zeitpunkt vorhandenen Verbindlichkeiten und Lasten des Betroffenen, soweit diese nicht begründet wurden, um die Einziehung des Vermögens des Betroffenen zur Wiedergutmachung zu vereiteln oder zu erschweren (Art. 21 des Gesetzes), festzustellen und unter Beachtung des § 5 die auf den eingezogenen Teil des Vermögens entfallenden Vermögensbestandteile, bei deren Auswahl insbesondere Sachwerte (§ 4) zu berücksichtigen sind, unter Verständigung der Beteiligten zu bestimmen und auszusondern oder als eingezogen kenntlich zu machen.

(2) Über die nach Abs. 1 bestimmten Vermögensbestandteile verfügt die staatliche Einziehungsbehörde zum Zwecke der Wiedergutmachung. Sie trifft alle zur Durchführung der Einziehung erforderlichen Maßnahmen und verfährt hiebei unter Beschränkung auf die eingezogenen Wirtschaftsgüter nach den Vorschriften des § 8.

(3) Bei der Bestimmung nach Abs. 1 bleiben die nicht einziehungsfähigen Vermögensbestandteile außer Betracht. Fallen die die Durchführung der Einziehung hindernden Gründe weg oder erlangt der Betroffene die Verfügungsgewalt über außerhalb Bayerns befindliche Vermögensbestandteile, so ist die Bestimmung und Bewertung der von der Einziehung betroffenen Vermögensbestandteile insoweit nachzuholen und nach Abs. 1 und 2 zu verfahren. Die Einziehungsbehörde kann Maßnahmen zur Sicherung einer nachträglichen Einziehung treffen.

§ 11

Einziehung eines Teiles des Nachlasses

(1) Ist durch rechtskräftige Entscheidung ein Teil des Nachlasses eingezogen, so hat die staatliche Einziehungsbehörde die Bestandteile und den Wert des gesamten im Land Bayern gelegenen Nachlasses (§ 3) des Betroffenen zu ermitteln und die auf den eingezogenen Teil des Nachlasses entfallenden Nachlassbestandteile, bei deren Auswahl insbesondere Sachwerte (§ 4) zu berücksichtigen sind, zu bestimmen.

(2) § 9 Abs. 2 und 3 und § 10 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 12

Einziehung von Vermögenswerten

Sind durch eine rechtskräftige Entscheidung Vermögenswerte im Sinne des § 2 eingezogen, so steht vom Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung an das Recht der Verfügung über die in Bayern gelegenen Vermögenswerte der staatlichen Einziehungsbehörde an Stelle des Betroffenen nach Maßgabe der Direktive Nr. 57 und der Anordnungen des Zonenbefehlshabers zum Zwecke der Wiedergutmachung zu. Sie trifft alle zur Durchführung der Einziehung erforderlichen Maßnahmen und verfährt hiebei unter Beschränkung auf die mit diesen Vermögenswerten verbundenen Rechte nach den Vorschriften des § 8.

§ 13

Rückerstattungspflichtige Vermögensbestandteile

(1) Gegenstände, Rechte und sonstige Wirtschaftsgüter, von denen anzunehmen ist, daß sie nach dem Militärregierungs-gesetz Nr. 59 über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände zurückzuerstatten sind, werden nach Maßgabe des Abs. 2 und 3 gesondert behandelt.

(2) Gehören Wirtschaftsgüter der in Abs. 1 genannten Art zu einem eingezogenen Vermögen oder Nachlaß oder stellen sie einen eingezogenen Vermögenswert im Sinne des § 2 dar, so wird die Durchführung ihrer Einziehung ausgesetzt, bis feststeht, daß sie von der Rückerstattungspflicht nicht betroffen sind. Wird die Rückerstattungspflicht festgestellt, so unterliegt das auf die Wirtschaftsgüter entfallende Rückerstattungs-geld an deren Stelle der Einziehung.

(3) Im Falle der Einziehung eines Teiles des Vermögens oder des Nachlasses bleiben die in Abs. 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter bei der Bewertung des Vermögens (§ 10 Abs. 1) oder des Nachlasses (§ 11 Abs. 1) und bei der Bestimmung der durch die rechtskräftige Entscheidung eingezogenen Vermögensbestandteile zunächst unberücksichtigt. Nach Entscheidung über die Rückerstattungspflicht ist

die Einziehung nach den §§ 10, 11 mit der Maßgabe durchzuführen, daß an die Stelle des zurückzuerstattenden Wirtschaftsgutes das Rückerstattungs-geld tritt.

§ 14

Gemeinschaftliches Vermögen

(1) Gehören eingezogene Gegenstände, Rechte und sonstige Wirtschaftsgüter im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung mehreren Personen gemeinschaftlich, so hat, sofern und soweit die Durchführung der Einziehung dies erfordert, eine Auseinandersetzung des Gemeinschaftsverhältnisses unter den Beteiligten stattzufinden.

(2) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Grundsätzen, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Aufhebung einer Gemeinschaft (Bruchteils- oder Gesamthandgemeinschaft) gelten. Bei der Auseinandersetzung wird der von der Einziehung Betroffene durch die staatliche Einziehungsbehörde vertreten. Kommt eine Einigung über die Auseinandersetzung des Gemeinschaftsverhältnisses nicht zustande, so entscheidet das Einziehungsgericht nach billigem Ermessen unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere darüber, ob mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Bedeutung der Gemeinschaft und die berechtigten Interessen der übrigen Beteiligten das Gemeinschaftsverhältnis aufgelöst, unter Beteiligung des nach der Direktive Nr. 57 Empfangsberechtigten fortgesetzt oder ob der staatliche Anspruch in anderer Weise, namentlich durch Überlassung von Sachwerten befriedigt werden soll.

(3) Einziehungsgericht ist das Landgericht des Ortes, an dem die örtlich zuständige staatliche Einziehungsbehörde oder deren Zweigstelle ihren Sitz hat.

(4) Gegen die Entscheidung des Einziehungsgerichts ist Beschwerde zum zuständigen Oberlandesgericht zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 15

Sicherung des notdürftigen Lebensunterhaltes

Ist durch rechtskräftige Entscheidung das gesamte Vermögen eingezogen (§§ 7, 8), so hat die staatliche Einziehungsbehörde dem Betroffenen außer den notwendigsten Gebrauchsgegenständen (§ 5) den in der Entscheidung festgesetzten Betrag zum notdürftigen Lebensunterhalt zu belassen. Ist der Betrag in der Entscheidung nicht festgesetzt, so beantragt die staatliche Einziehungsbehörde die Ergänzung der Entscheidung.

§ 16

Wertausgleich

(1) Die staatliche Einziehungsbehörde kann, wenn in den Fällen der teilweisen Einziehung des Vermögens oder Nachlasses (§§ 11, 12) die Bestimmung der auf den eingezogenen Teil entfallenden Vermögensbestandteile sich mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Vermögens oder Nachlasses nicht ohne Wertausgleich durchführen läßt, einen Wertausgleich herbeiführen, in dem sie

1. für den von ihr auszugleichenden Mehrwert eines eingezogenen Gegenstandes dem Betroffenen eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld bestellt,
 2. für den vom Betroffenen auszugleichenden Mehrwert dem nach der Direktive Nr. 57 Empfangsberechtigten zum Zweck der Wiedergutmachung an einem dem Betroffenen verbleibenden Grundstück eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld an erster Rangstelle bestellen läßt.
- (2) In Fällen der Einziehung von Sachwerten (§ 4), in denen ein Wertausgleich nach Maßgabe des

Abs. 1 nicht möglich oder nicht tunlich ist, kann die staatliche Einziehungsbehörde den Wertausgleich in anderer Weise durchführen, wobei jedoch der Ausgleich sowohl seitens der staatlichen Einziehungsbehörde als auch seitens des Betroffenen tunlichst in Sachwerten zu gewähren ist.

(3) Im Streitfall entscheidet das Einziehungsgericht, § 14 Abs. 2 bis 4 findet sinngemäß Anwendung.

§ 17

(1) Übernahme und Übergang von Haftungen und Lasten des eingezogenen Vermögens sowie von Verbindlichkeiten des Betroffenen bemessen sich nach der Direktive Nr. 57.

(2) Die staatliche Einziehungsbehörde regelt die Befriedigung der Haftungen und Lasten des eingezogenen Vermögens (Art. V Ziff. 5a der Direktive Nr. 57) im Zusammenhang mit der Verwertung.

III. Abschnitt

Verwaltung und Verwertung

§ 18

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Verwaltung der eingezogenen Vermögen und Vermögensbestandteile obliegt der staatlichen Einziehungsbehörde im Einvernehmen mit der Wiedergutmachungsbehörde. Die Einziehungsbehörde hat die eingezogenen Wirtschaftsgüter gesondert von den übrigen von ihr betreuten Wirtschaftsgütern zu verwalten und über diese Verwaltung gesondert Rechnung zu legen.

(2) Ziel der Verwaltung ist unbeschadet der Beachtung der für eine geordnete Vermögensverwaltung geltenden Grundsätze die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Reinertrages zum Zwecke der Wiedergutmachung.

(3) Der nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibende Reinertrag ist an die Stiftung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts abzuführen.

§ 19

(1) Die Verwertung der eingezogenen Vermögen und Vermögensbestandteile obliegt, soweit sie nicht nachstehend der Wiedergutmachungsbehörde übertragen ist, der staatlichen Einziehungsbehörde. Vermögen, das nach Art. V Ziff. 1 der Direktive Nr. 57 der Bayer. Staatsregierung zur eigenen Verwendung verbleibt, ist, soweit nicht nachstehend Abweichendes bestimmt ist, regelmäßig durch Veräußerung an Wiedergutmachungsberechtigte gegen Gutschrift des Veräußerungspreises durch die Stiftung oder, wenn nicht an Wiedergutmachungsberechtigte veräußert wird, durch Verkauf gegen bar zu verwerten. Zahlung des Kaufpreises in Raten darf nur ausnahmsweise und nur gegen ausreichende Sicherstellung des Kaufpreisrestes zugestanden werden. Tausch mit anderen Wirtschaftsgütern ist nur insoweit zulässig, als Wirtschaftsgüter eingetauscht werden, die von der Wiedergutmachungsbehörde als für Zwecke der Wiedergutmachung geeignet anerkannt werden.

(2) Zweck der Verwertung ist die Erzielung des höchstmöglichen Erlöses für die Wiedergutmachung.

(3) Die von der staatlichen Einziehungsbehörde vereinnahmten Erlöse sind an die Stiftung abzuführen.

§ 20

Bewegliche Sachen

(1) Die staatliche Einziehungsbehörde hat die eingezogenen beweglichen Sachen daraufhin zu prüfen, ob sie sofort zum Zwecke der Wiedergutmachung verwertet werden können oder zunächst in die laufende Verwaltung übernommen werden müssen.

(2) Durch unmittelbare Überlassung an die Wiedergutmachungsbehörde für Zwecke der Wieder-

gutmachung sind grundsätzlich sofort zu verwerten:

1. Gebrauchs- und Verkaufsgegenstände des täglichen Lebens, insbesondere Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, gewöhnlicher Hausrat, Haus- und Küchengerät, Nahrungs- und Genußmittel, Feuertreibmittel;

2. Gegenstände ohne künstlerischen oder historischen Wert, die der Ausübung einer Berufs- oder Erwerbstätigkeit dienen und nicht Bestandteil eines land- und forstwirtschaftlichen oder eines gewerblichen Betriebes sind, wie Büroeinrichtungen, Bücher, Instrumente, Musikalien, Werkstätten- und Ladeneinrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate, Verahrungs- und Verpackungsmaterial, Fahrzeuge;

3. Luxusgegenstände ohne besonderen künstlerischen oder historischen Wert, wie Schmucksachen, höherwertige Bekleidungs- und Wäschestücke, Vorhänge, Betten, Decken und Kissen, Möbel, Gemälde, Plastiken, Teppiche und sonstige höherwertige Gegenstände der Wohnungseinrichtung, Flügel, Klaviere, Rundfunk- und Schallplattengeräte, Tafelgeschirr, Zier- und Gebrauchsgegenstände aus Porzellan, Kristall usw.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Gegenstände sind von der staatlichen Einziehungsbehörde unter Angabe ihres Schätzwertes und des Lagerortes in ein Verzeichnis aufzunehmen, das der Wiedergutmachungsbehörde zur Bestimmung der für Wiedergutmachungszwecke in Anspruch zu nehmenden Gegenstände zu übermitteln ist. Die Wiedergutmachungsbehörde veranlaßt binnen Monatsfrist die Abnahme der von ihr bestimmten Gegenstände seitens der wiedergutmachungsberechtigten Erwerber und verständigt die Stiftung, die die Leistung gutschreibt. Die von der Wiedergutmachungsbehörde nicht in Anspruch genommenen Gegenstände werden von der staatlichen Einziehungsbehörde bestmöglich verwertet. Die Durchführungsbestimmungen (§ 28) treffen Vorschriften, die die Veräußerung der Gegenstände an Wiedergutmachungsberechtigte, die ihrer für den eigenen Betrieb oder Haushalt bedürfen, sowie die Beachtung der Bewirtschaftungsbestimmungen sicherstellen.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der staatlichen Einziehungsbehörde und der Wiedergutmachungsbehörde über die Höhe des Schätzwertes entscheidet ein Feststellungsausschuß, der bei der staatlichen Einziehungsbehörde gebildet wird, aus je einem Vertreter der staatlichen Einziehungsbehörde und der Wiedergutmachungsbehörde, einem vom Staatsministerium der Justiz bestimmten Gerichtsvollzieherbeamten, einem von der Industrie- und Handelskammer bestimmten gewerbmäßigen Versteigerer und einem vom Oberfinanzpräsidenten bestimmten sachverständigen Beamten als Vorsitzenden besteht und mit Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 21

Kunstgegenstände und Sammlungen

(1) Kunstgegenstände und Sammlungen sind von der Einziehungsbehörde nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in eine besondere Liste aufzunehmen und nach Schätzung ihres Wertes der Wiedergutmachungsbehörde für Zwecke der Wiedergutmachung anzubieten, soweit sie nicht auf Vorschlag eines bei der staatlichen Einziehungsbehörde zu bildenden Kunstaussschusses, dem die Liste zur Einsichtnahme zu übermitteln ist, der Allgemeinheit gegen Zahlung ihres Schätzwertes an die Stiftung zugeführt werden sollen. Den Kunstwerken und Sammlungen stehen Gegenstände von geschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung gleich.

(2) Die Zusammensetzung des Kunstausschusses bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nach Anhörung der beteiligten Kunstkreise. Dieses entscheidet im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auch über die Vorschläge des Kunstausschusses.

(3) Die Schätzung des Wertes erfolgt durch einen Feststellungsausschuß dessen Zusammensetzung die beteiligten Staatsministerien auf Grund von Vorschlägen der staatlichen Einziehungsbehörde und der Wiedergutmachungsbehörde jeweils nach Art der zu bewertenden Gegenstände regeln.

(4) Kunstgegenstände und Sammlungen, die von der Wiedergutmachungsbehörde nicht in Anspruch genommen werden, sind von der staatlichen Einziehungsbehörde öffentlich versteigern zu lassen. Die Versteigerung kann mit Zustimmung der Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen zurückgestellt werden, wenn und solange triftige Gründe wirtschaftlicher Art dies erfordern.

§ 22

Land- oder forstwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe

(1) Land- oder forstwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe sind in die Verwaltung der staatlichen Einziehungsbehörde zu übernehmen. Diese bestellt im Einvernehmen mit der Wiedergutmachungsbehörde für jeden nicht verpachteten oder in sonstiger Weise einem Dritten zur Nutzung überlassenen Betrieb einen Treuhänder, dessen rechtliche Stellung sich nach dem Gesetz Nr. 67 vom 19. Juni 1947 (GVBl. S. 143) bemißt. Der Treuhänder errichtet ein Inventar, veranlaßt die Wertermittlung und tritt wegen der Übernahme des Betriebs durch einen hierfür geeigneten Wiedergutmachungsberechtigten unverzüglich mit der Wiedergutmachungsbehörde ins Benehmen. Die Wertermittlung erfolgt durch die staatliche Einziehungsbehörde unter Beiziehung des Treuhänders, geeigneter Sachverständiger und eines in Bewertungsfragen erfahrenen Beamten des örtlich zuständigen Finanzamtes.

(2) Kommt zwischen der staatlichen Einziehungsbehörde und dem von der Wiedergutmachungsbehörde als Erwerber benannten Wiedergutmachungsberechtigten eine Einigung zustande, so verkauft die staatliche Einziehungsbehörde den Betrieb zum vereinbarten Kaufpreis, der nur mit Genehmigung des Staatsministeriums der Finanzen hinter dem bei der Wertermittlung festgestellten Wertbetrag zurückbleiben darf, an den Wiedergutmachungsberechtigten. Der Kaufpreis ist, soweit er durch den Wiedergutmachungsanspruch des Erwerbers gedeckt ist, von der Stiftung der staatlichen Einziehungsbehörde gutzuschreiben. Der überschüssende Teil des Kaufpreises ist vom Erwerber an die staatliche Einziehungsbehörde zu bezahlen, die den Erlös an die Stiftung abführt.

(3) Kommt zwischen der staatlichen Einziehungsbehörde und dem Wiedergutmachungsberechtigten eine Einigung nicht zustande und wird innerhalb einer angemessenen Frist ein anderer für den Erwerb des Betriebes geeigneter Wiedergutmachungsberechtigter der staatlichen Einziehungsbehörde nicht nachgewiesen, so verkauft die staatliche Einziehungsbehörde den Betrieb an einen ihr geeignet erscheinenden Bewerber. Der Verkauf bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, wenn der ermittelte Wert des Betriebes 10 000 DM übersteigt.

(4) Erscheint der Verkauf des Betriebes aus triftigen wirtschaftlichen Gründen zunächst nicht tunlich, so hat die staatliche Einziehungsbehörde im Einvernehmen mit der Wiedergutmachungsbehörde den Betrieb zu möglichst günstigen Bedingungen zu verpachten. Die zu vereinbarende Pachtdauer soll fünf Jahre nicht übersteigen.

(5) Übernimmt die staatliche Einziehungsbehörde einen verpachteten land- oder forstwirtschaftlichen oder einen gewerblichen Betrieb, so hat sie das Pachtverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen und nach Abs. 1 bis 3 zu verfahren, es sei denn, daß die Wiedergutmachungsbehörde sich mit der Fortsetzung des Pachtverhältnisses unter den bisherigen Bedingungen einverstanden erklärt.

§ 23

Grundbesitz

(1) Bebaute und unbebaute Grundstücke einschließlich ihrer Bestandteile (Gebäude, Maschinen und Vorrichtungen usw.) soweit sie nicht zu einem land- oder forstwirtschaftlichen oder einem gewerblichen Betrieb gehören, Erbbaurechte und sonstige grundstücksgleiche Rechte und Berechtigungen werden in die Verwaltung der staatlichen Einziehungsbehörde übernommen. Diese ermittelt unter Einvernahme von Sachverständigen und des örtlich zuständigen Finanzamtes ihren Verkaufswert und tritt mit der Wiedergutmachungsbehörde behufs Benennung eines für den Erwerb geeigneten Wiedergutmachungsberechtigten ins Benehmen. § 22 Abs. 2 und 3 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Bei Grundstücken, die einen besonderen künstlerischen, geschichtlichen oder kulturellen Wert haben, findet § 21 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß dem Kunstausschuß auch ein Vertreter der Staatsbauverwaltung angehört und diese bei der Entscheidung nach § 21 Abs. 2 Satz 2 mitwirkt.

(3) Erscheint der Verkauf aus triftigen wirtschaftlichen Gründen zunächst nicht tunlich, so hat die staatliche Einziehungsbehörde die Verwaltung der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte und Berechtigungen bis zu einer späteren Veräußerung nach den für die Bewirtschaftung des staatlichen Grundbesitzes maßgebenden Bestimmungen fortzuführen.

§ 24

Sonstige Vermögensbestandteile

(1) Inländische und ausländische Zahlungsmittel, letztere nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen Bestimmungen, sind der Stiftung gegen Empfangsbestätigung und Gutschrift zu überweisen.

(2) Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben sind, soweit sie nicht Bestandteile eines unter § 22 fallenden Betriebes sind, unter entsprechender Verständigung der Schuldner und der Wiedergutmachungsbehörde einzuziehen; der eingezogene Betrag ist der Stiftung gegen Empfangsbestätigung und Gutschrift zu überweisen.

(3) Aktien, Kuxe und sonstige Anteile und Genussscheine an Kapitalgesellschaften einschließlich der Dividenden, Zins- und Erneuerungsscheine, Pfandbriefe, Obligationen, Anleihepapiere, Steuergutscheine und sonstige Schuldverschreibungen einschließlich der Zins- und Erneuerungsscheine sind der Stiftung gegen Empfangsbestätigung und Gutschrift ihres Kurs-, mindestens ihres Steuerkurswertes für Zwecke der Wiedergutmachung zu überweisen. Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien für Fälle, in denen für die steuerliche Bewertung von Aktien und sonstigen Anteilen besondere Bestimmungen gelten (Stimmrechtsaktien, Aktienpakete usw.), eine von Satz 1 abweichende allgemeine Regelung vorschreiben.

(4) Urheberrechte, geschützte und nicht geschützte Erfindungen und sonstige bewertungsfähige unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht zu einem Betrieb im Sinne des § 22 gehören, sind der Wiedergutmachungsbehörde behufs Übertragung auf Wiedergutmachungsberechtigte gegen Gutschrift ihres

nach den Verwertungsmöglichkeiten zu bestimmen- den Wertes seitens der Stiftung anzubieten und im Falle der Abiehung der Übernahme bestmöglich zu verwerten.

(5) Verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen, die nicht bereits unter Abs. 2 und 3 fallen, sind, soweit sie nicht zu einem Betrieb im Sinne des § 22 gehören, der Stiftung unter Verständigung der Wiedergutmachungsbehörde gegen Empfangsbestätigung und Gutschrift zu überweisen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungen mit der Maßgabe, daß noch nicht fällige Ansprüche den zuständigen Versicherungsunternehmen zum Rückkauf anzubieten sind.

(6) Beteiligungen anderer als der in Abs. 3 genannten Art, insbesondere Anteile an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften sind der Wiedergutmachungsbehörde zum Zwecke der Wiedergutmachung anzubieten. Ihr Wert ist von der staatlichen Einziehungsbehörde, soweit erforderlich, im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Finanzamt und mit den beteiligten Gesellschaften oder Gesellschaftern zu ermitteln und der Wiedergutmachungsbehörde anzuzeigen. Auf Antrag der Wiedergutmachungsbehörde hat die staatliche Einziehungsbehörde bei den die Übernahme der Beteiligungen, Anteile und Einlagen durch den Wiedergutmachungsberechtigten betreffenden Verhandlungen mit den beteiligten Gesellschaften und Gesellschaftern mitzuwirken. Kommt eine Einigung mit diesen nicht zustande, so entscheidet das Einziehungsgericht nach billigem Ermessen (§ 14 Abs. 2). Der vereinbarte Übernahmepreis ist von der Stiftung der staatlichen Einziehungsbehörde gutzuschreiben.

IV. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 25

Staatliche Einziehungsbehörde

(1) Staatliche Einziehungsbehörde ist das Bayerische Landesamt für Vermögensverwaltung.

(2) Zur zwangsweisen Durchführung ihrer Aufgaben kann sich das Landesamt im Einvernehmen mit den zuständigen Oberfinanzpräsidenten der Mitwirkung der Finanzämter bedienen, die nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Beitreibung verfahren.

§ 26

Wiedergutmachungsbehörde

Wiedergutmachungsbehörde ist das Bayerische Landesamt für Wiedergutmachung.

§ 27

Der Feststellungsausschuß (§ 20 Abs. 4) und der Kunstausschuß (§ 21) wird vom Leiter des Bayerischen Landesamts für Vermögensverwaltung einberufen.

§ 28

Das Staatsministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz die bei der Durchführung dieser Verordnung zu erhebenden Gebühren und Auslagen.

§ 29

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1948 in Kraft.

(2) Die zur Durchführung erforderlichen Bestimmungen trifft das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für politische Befreiung und den sonst beteiligten Staatsministerien.

München, den 23. November 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Aufhebung einiger Vorschriften der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung

Vom 25. November 1948.

Auf Grund des § 72 Satz 3 der Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. September 1944 (RGBl. I, S. 229) und des Gesetzes Nr. 122 über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts v. 8. Mai 1948 (GVBl. S. 82) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1949 von der vorgenannten Zweiten Kriegsmaßnahmenverordnung aufgehoben:

1) aus dem Fünften Abschnitt — Grundbuch- und Registersachen — der Unterabschnitt I: Einschränkungen im Grundbuchverfahren und bei der Führung grundbuchähnlicher Register (§§ 24—27);

2) der Siebente Abschnitt: Hypothekenrecht (§ 35).

München, den 25. November 1948.

Stell. Ministerpräsident und
Staatsminister der Justiz.
Dr. Josef Müller.

Verordnung

zur Aufhebung der 5. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946

Auf Grund des Art. 66 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 wird folgendes verordnet:

§ 1

Die 5. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus über Meldung der Beschäftigten durch die Betriebe an das Arbeitsamt vom 30. 4. 1946 (BGVBl. Nr. 13 S. 200/201 vom 26. 7. 1946) einschließlich der später dazu ergangenen Ergänzungsverordnung vom 4. 9. 1946 (BMittBl. Nr. 9 S. 35) und der Änderungsverordnungen vom 9. 9. 1947 (BStAnz. Nr. 44 S. 3) und vom 30. 1. 1948 (BStAnz. Nr. 7 S. 3) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1948 in Kraft.

München, den 28. Oktober 1948.

Der Staatsminister für Sonderaufgaben
L. V.: C. Sachs.

Verordnung

zur Aufhebung der 7. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946

Auf Grund des Art. 66 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus v. 5. 3. 46 wird folgendes verordnet:

§ 1

Die 7. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus über Meldung der Beschäftigten durch die Betriebe

an das Arbeitsamt vom 30. 4. 1946 (BGVBl. Nr. 13 S. 200/201 v. 26. 7. 1946) einschließlich der später dazu ergangenen Änderungsverordnungen vom 9. 9. 47 (BSt. Anz. Nr. 44 S. 3) und vom 30. 1. 1948 (BSt. Anz. Nr. 7 S. 3) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1948 in Kraft.

München, den 28. Oktober 1948

Der Staatsminister für Sonderaufgaben

I. V. C. Sachs

Anordnung

betr. Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh

Vom 1. November 1948.

Auf Grund der §§ 27 und 32 der Bewirtschaftungsanordnung auf dem Gebiet der Vieh- und Fleischwirtschaft vom 22. Sept. 1948 (Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nr. 21/22 vom 25. Sept. 1948) erläßt das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Anordnung:

§ 1

Ab 1. November 1948 ist der Verkehr mit Nutz- und Zuchtvieh innerhalb Bayerns unter den in den nachfolgenden §§ vorgeschriebenen Bestimmungen gestattet.

Für den Nutz- und Zuchtviehverkehr für außer-bayerische Gebiete kommt zusätzlich die im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 42 v. 16. 10. 48 veröffentlichte Bekanntmachung betreffend Warenbegleitscheinpflicht in Anwendung.

§ 2

Für die Abwicklung des Verkehrs mit Nutz- und Zuchtvieh gelten die §§ 9 und 10 der 6. Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Neuordnung des Veranlagungs- und Ablieferungswesens in der Landwirtschaft vom 28. Juli 1948 (Amtsblatt des Dir. d. VELF. Nr. 15 S. 119 v. 7. 8. 48) und §§ 25 ff der Bewirtschaftungsanordnung v. 22. 9. 1948.

Der Kauf und Verkauf ist nur in Anwendung des hierfür vorgeschriebenen Nutz- und Zuchtvieh-Schlussscheines mit dem Aufdruck Bayern zulässig.

Für den Käufer von Nutz- und Zuchtvieh erhöht sich demnach gemäß dem Einkaufsgewicht das ihm auferlegte Schlachtviehliefersoll entsprechend; der Verkäufer wird entsprechend entlastet.

§ 3

Die ausstellende untere Landesbehörde im Sinne der in § 2 erwähnten Bestimmungen ist das für den Käufer zuständige Ernährungsamt Abt. A.

§ 4

Die in Ausführung dieser Anordnung zu erlassenden Entschlüsse gelten als Bestandteil dieser Anordnung.

§ 5

Zu widerhandlungen werden gemäß § 86 der Bewirtschaftungsanordnung bestraft.

München, den 1. November 1948.

Dr. A. Schlögl,
Staatsminister.

Bekanntmachung

des Bayer. Staatsministeriums der Justiz vom 10. Dezember 1948

3614 - I - 1728 b.

über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (RGBl. S. 141) in der Fassung des Gesetzes Nr. 101 betr. Änderung des Gesetzes über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 31. 1. 1948 (Bayer. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 12) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in Nürnberg am 26. 11. 1948 eröffnete „Ständige Ausstellung bayerischer Exportartikel“.

I. A. Dr. Konrad,
Ministerialdirektor

Berichtigung

In der „Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen bei Bau- und Wiederaufbauarbeiten vom 1. Dezember 1948 (GVBl. S. 262) ist in § 2 der Absatz 2 nicht mit abgedruckt. Er muß lauten:

(2) Schwangere Frauen, stillende Mütter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren dürfen bei Bau- und Wiederaufbauarbeiten nicht beschäftigt werden.

